

## **Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2016 und 2017 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)**

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2016 und 2017 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungsberechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 12. Dezember 2015.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden.

(Ausnahme: Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung. Die hier vorgesehenen Schlüsselzuweisungen müssen entsprechend der Zweckbindung verwendet werden).

Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt. Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden - Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u.a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u.a.m. - trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.

- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuss, so ist er der allgemeinen Rücklage oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Rücklagenbildung aus laufenden Haushaltsmitteln bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

(Ausnahme: Rückstellung aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3)

## 2. Berechnung der Punktezahl

### 2.1 Hauptansatz

- 2.1.1 Eine Kirchengemeinde mit nachstehenden Katholikenzahlen erhält folgende Punkte:

- 300	15 Punkte
301 - 500	18 Punkte
501 - 700	21 Punkte

- 2.1.2 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder	x 3,0
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5.

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

- 2.1.3 Die Bepunktung gem. Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 gilt entsprechend für rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“, wenn regelmäßig mindestens einmal/Monat Gottesdienst stattfindet. (Bei Anwendung dieser Regelung werden die Katholiken „im Bereich der unselbstständigen Filiale/des „kirchlichen Nebenzentrums“ zugrunde gelegt. Die Katholikenzahl für die Anwendung der Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 wird entsprechend reduziert). Ein „kirchliches Nebenzentrum“ liegt vor, wenn in einem räumlich abgrenzbaren Teil der Kirchengemeinde ein weiterer Gottesdienstraum und Gemeinderäume vorhanden sind.

Gottesdienst ist eine Eucharistiefeier bzw. eine Wortgottesfeier, die an die Stelle der Hl. Messe tritt.

Rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“ werden auch dann gem. Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 bepunktet, wenn kein regelmäßiger monatlicher Gottesdienst stattfindet, sofern im Haushaltszeitraum 2006/07 diese Voraussetzung vorlag und eine entsprechende Bepunktung erfolgte.

#### Anmerkung zu 2.1.2:

Die Punkte für Kirchengemeinden nach vorstehenden Regelungen sind bei jeweils mehr als 2000 Mitgliedern dadurch zu ermitteln, dass man die bis auf volle

Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z.B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{(M \times 2,5) + (2000 \times 0,5)}{100}$$

"M" ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

2.1.4 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z.B. für die Pfarrverbände, Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekannt gegeben.

## 2.2 Nebenansätze für Gebäude

2.2.1.1 Eine Kirchengemeinde / Filiale o.ä., die gem. Ziff. 2.1 bepunktet wird, erhält für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

		bis	50 qm	10 Punkte
von	51 qm	bis	100 qm	14 Punkte
von	101 qm	bis	300 qm	18 Punkte
von	301 qm	bis	500 qm	21 Punkte
von	501 qm	bis	1.000 qm	24 Punkte
von	1.001 qm	bis	1.500 qm	27 Punkte
von	1.501 qm	bis	2.000 qm	30 Punkte
ab	2.001 qm			33 Punkte

2.2.1.2 Eine Kirchengemeinde / Filiale o.ä., die gem. Ziff. 2.1 bepunktet wird, erhält für weitere Kirchen/Kapellen mit regelmäßig mindestens einem Gottesdienst\* pro Woche eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

		bis	50 qm	10 Punkte
von	51 qm	bis	100 qm	14 Punkte
von	101 qm	bis	300 qm	18 Punkte
von	301 qm	bis	500 qm	21 Punkte
von	501 qm	bis	1.000 qm	24 Punkte
von	1.001 qm	bis	1.500 qm	27 Punkte
von	1.501 qm	bis	2.000 qm	30 Punkte
ab	2.001 qm			33 Punkte

Das gilt für eine Klinikkapelle nur, wenn die Seelsorge örtlich erfolgt

### Anmerkung hierzu:

\*Zur Definition des Gottesdienstes vgl. Ziff. 2.1.3.

2.2.1.3 Eine Kirchengemeinde / Filiale o.ä., die gem. Ziff. 2.1 bepunktet wird, erhält zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung zur baulichen Unterhaltung für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezah, und zwar:

		bis	50 qm	10 Punkte
von	51 qm	bis	100 qm	14 Punkte
von	101 qm	bis	300 qm	18 Punkte
von	301 qm	bis	500 qm	21 Punkte
von	501 qm	bis	1.000 qm	24 Punkte
von	1.001 qm	bis	1.500 qm	27 Punkte
von	1.501 qm	bis	2.000 qm	30 Punkte
ab	2.001 qm			33 Punkte

2.2.2 Eine Kirchengemeinde, die im Haushaltszeitraum 2008/09 Schlüsselzuweisungen für die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeindehäusern gem. Ziff. 2.2.2 der Schlüsselzuweisungsordnung erhalten hat, erhält für die Unterhaltung, den Betrieb und die Rückstellung zur Gebäudeunterhaltung der Gemeinderaumflächen unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Gebäuden und Räumlichkeiten eine nach der Katholikenzahl und nach der räumlichen Größe der Seelsorgeeinheit orientierte Zuweisung. Für die räumliche Größe der Seelsorgeeinheit werden 3 Kategorien gebildet:

Kategorie 1 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten bis 20 qkm

Kategorie 2 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten von 21 qkm bis 100 qkm

Kategorie 3 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten größer als 100 qkm

Es gilt die Festlegung der Kategorien im Haushaltszeitraum 2010/11.

<b>Katholiken</b>	<b>Kategorie 1</b>	<b>Kategorie 2</b>	<b>Kategorie 3</b>
Bis 499	8 Punkte	10 Punkte	11 Punkte
Ab 500	12 Punkte	15 Punkte	17 Punkte
Ab 1.000	17 Punkte	21 Punkte	23 Punkte
Ab 2.000	21 Punkte	26 Punkte	29 Punkte
Ab 3.000	25 Punkte	31 Punkte	34 Punkte
Ab 4.000	27 Punkte	36 Punkte	40 Punkte
Ab 5.000	33 Punkte	41 Punkte	45 Punkte
Ab 6.000	37 Punkte	46 Punkte	51 Punkte

Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 Katholiken erhalten für die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeinderaumflächen bei der Gesamtkirchengemeinde „im engeren Sinn“ Schlüsselzuweisungspunkte nach der vorstehenden Regelung mit der Maßgabe, dass 5% der Katholikenzahl in der Gesamtkirchengemeinde angesetzt werden.

Für die Gebäudeunterhaltung muss eine laufende Rückstellung vorgenommen werden. Das Nähere regeln die Haushaltsrichtlinien.

- 2.2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z.B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Kindergarten) 4 Punkte.  
Ein Pfarrhaus wird, soweit nicht eine Berücksichtigung gem. Ziff. 2.2.3.2 erfolgt, mit 4 Punkten berücksichtigt, wenn sich dort ein Pfarrbüro (Pfarrsekretärin ist dort tätig) oder ein Büro des Pastoral- Gemeindeferenten befindet.
- 2.2.3.2 Eine Kirchengemeinde erhält für ein Pfarrhaus, das von einem Geistlichen/Ruhestandsgeistlichen mit amtlichem Auftrag in der Pfarrseelsorge bewohnt wird und wenn keine Mietzahlung erfolgt, oder auf ausdrücklichen Wunsch der Erzdiözese nicht verkauft oder nicht frei vermietet wird, 12 Punkte.
- 2.2.4 Als Gebäude gilt jedes frei stehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Einzelne, von dem Anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbstständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, Garagen, Schuppen, Pfarscheuern u. Ä. zählen nicht als Gebäude.
- 2.2.5 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mit zu berücksichtigen sind, gelten als selbstständige zu bepunktende Einrichtungen (z.B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

### 2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

- 2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb eines Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe gem. § 1 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. Oktober 2010 eine nach der Gruppenzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.  
Das Gleiche gilt für andere Einrichtungen (z.B. Schülerhort), wenn eine Betriebsgenehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats vorliegt.

#### Gruppenzahl/ Punkte

Eingruppige Einrichtungen	30
Zweigruppige Einrichtungen	45
Dreigruppige Einrichtungen	67
Viergruppige Einrichtungen	88
Fünfgruppige Einrichtungen	112
Sechsgruppige Einrichtungen	135
Siebengruppige Einrichtungen	156
Achtgruppige Einrichtungen	174
Neungruppige Einrichtungen	192

Betreibt der kirchliche Träger in Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit Altersmischung Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 1 Abs. 5 Ziff. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes), so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen sind.  
Das Gleiche gilt für Gruppen in Kinderkrippen und Schülerhorten.

ab	5	Ganztagskindern	6 Punkte
ab	15	Ganztagskindern	12 Punkte
ab	25	Ganztagskindern	18 Punkte
ab	35	Ganztagskindern	24 Punkte
ab	55	Ganztagskindern	30 Punkte
ab	75	Ganztagskindern	36 Punkte
ab	95	Ganztagskindern	42 Punkte
ab	115	Ganztagskindern	48 Punkte
ab	135	Ganztagskindern	54 Punkte

Ganztagskinder werden mindestens 7 Stunden/Tag betreut. Es besteht die Gelegenheit zur Bettruhe; Mittagsverpflegung wird gereicht.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

2.3.2 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeindemitglieder bemisst. Es wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.

2.3.3 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, dass sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.3.1 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschusst. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefasst und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

## 2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

2.4.1 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 01.05.1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung, für nach diesem Termin genehmigte Darlehen bis zu 40 v. H. der Schuldendienstleistung, erhalten. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt. Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

## 2.5 Zusatzpunkte

2.5.1 Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kir-

chengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentral örtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte. Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 25.000 Katholiken 2,25 Punkte, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 15.000 bis 25.000 Katholiken einen Punkt, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 bis 15.000 Katholiken 0,75 Punkte, ab dem Haushaltszeitraum 2014/2015 0,5 Punkte, und bei Gesamtkirchengemeinden mit 10.000 und weniger Katholiken 0,5 Punkte, ab dem Haushaltszeitraums 2014/2015 0 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene 100 als ein volles Hundert.

## 2.5.2

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>																
<p>Nach Errichtung der Seelsorgeeinheit erhalten die zu ihr gehörenden Kirchengemeinden Zusatzpunkte zum Ausgleich hierdurch entstehender Mehraufwendungen. Die Zuweisung erfolgt an die Kirchengemeinde, die Sitz der Seelsorgeeinheit ist. Die Messzahl ergibt sich aus der Zahl der gem. Ziff. 2.1 bepunkteten Einheiten, multipliziert mit der Anzahl der Katholiken in der Seelsorgeeinheit. Maßgeblich ist die zum Beginn der Haushaltsperiode 2010/11 vorliegende Zuordnung von Kirchengemeinden zu einer Seelsorgeeinheit. Das Ergebnis wird mit folgender Punktezahl bewertet:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Messzahl</b></th> <th style="text-align: right;"><b>Punkte</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">Bis 5.000</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">5.001 - 10.000</td> <td style="text-align: right;">17</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">10.001 - 30.000</td> <td style="text-align: right;">22</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">30.001 - 50.000</td> <td style="text-align: right;">28</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">50.001 - 70.000</td> <td style="text-align: right;">34</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">70.001 - 100.000</td> <td style="text-align: right;">40</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">über 100.000</td> <td style="text-align: right;">46</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wird eine Seelsorgeeinheit bei der Errichtung einer neuen Seelsorgeeinheit nicht vollständig dieser Seelsorgeeinheit zugeordnet, werden die Schlüsselzuweisungen gem. Abs. 1 für die neu umschriebene Seelsorgeeinheit durch Interpolation auf der Basis der Messzahlen (Messzahlen der beteiligten Seelsorgeeinheiten/ Messzahlen der Seelsorgeeinheit „neu“) errechnet.</p>	<b>Messzahl</b>	<b>Punkte</b>	Bis 5.000	10	5.001 - 10.000	17	10.001 - 30.000	22	30.001 - 50.000	28	50.001 - 70.000	34	70.001 - 100.000	40	über 100.000	46	<p>Kirchengemeinden erhalten die Zusatzpunkte für Seelsorgeeinheiten, die sie im Haushaltszeitraum 2014/15 erhalten haben.</p>
<b>Messzahl</b>	<b>Punkte</b>																
Bis 5.000	10																
5.001 - 10.000	17																
10.001 - 30.000	22																
30.001 - 50.000	28																
50.001 - 70.000	34																
70.001 - 100.000	40																
über 100.000	46																

## **2.6 Anrechnung von Einnahmen**

- 2.6.1 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kulturausgaben, Kompetenzen), werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.  
Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich 5.000,- € anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen wird zu 80 v.H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.
- 2.6.2 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.
- 2.6.3 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen werden die in den Jahren 2016 und 2017 zu erwartenden Einnahmen berücksichtigt

## **3. Ausgleichstock**

- 3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock gewährt werden.
- 3.2 Die Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

## **4. Stichtag, Berichtigung und Rundungen**

- 4.1 So weit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.
- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 2016 und 2017 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z.B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.
- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nach zu bewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

## **5. Bekanntgabe, Teilzahlungen**

- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 2016 dem Stiftungsrat bekannt gegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
- 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 für die Jahre 2016 und 2017 in Kraft.